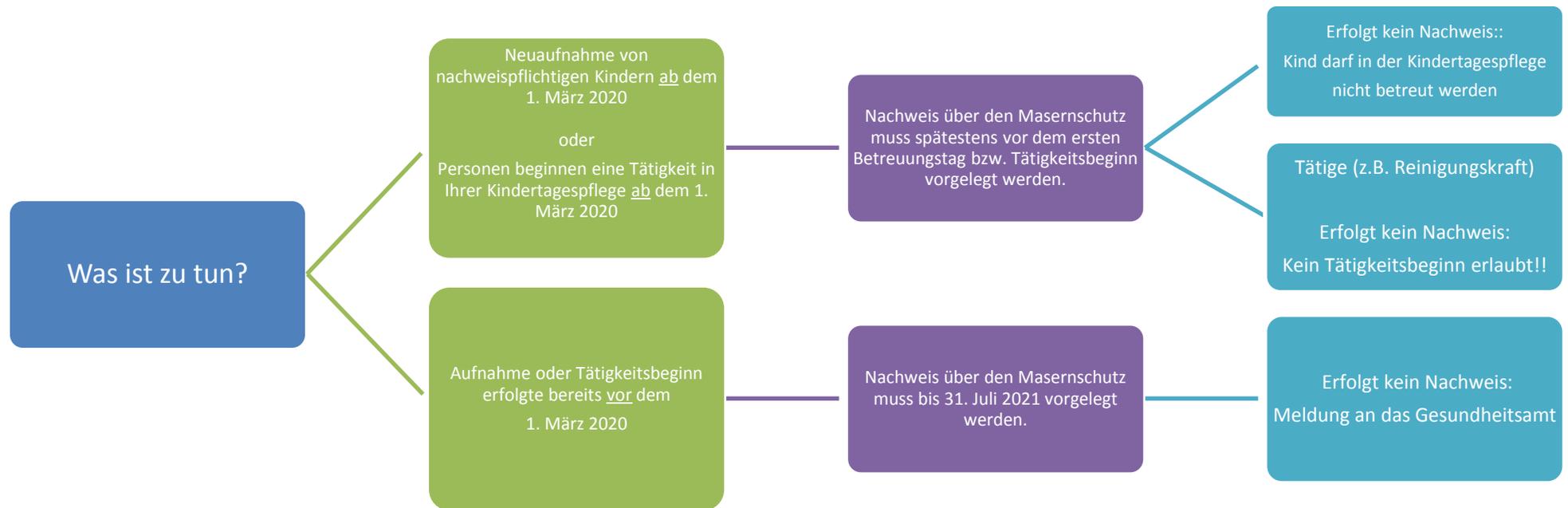


Handreichung zur Umsetzung des Gesetzes für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz)

- Informationen für die Kindertagespflege -

1. Erste Schritte

Die folgende Übersicht gibt Ihnen einen ersten Überblick darüber, was von Ihnen als Leitung einer Kindertagespflege zur Umsetzung des Masernschutzgesetzes zu veranlassen ist: Dabei ist zu berücksichtigen, dass Kinder unter einem Jahr keinen Nachweis erbringen müssen.



2. Ist meine Kindertagespflege überhaupt betroffen?

Vom Masernschutzgesetz betroffen sind Gemeinschaftseinrichtungen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden (vgl. § 33 Infektionsschutzgesetz). Dazu gehören die erlaubnispflichtigen Kindertagespflegeeinrichtungen (§ 43 Absatz 1 SGB VIII). Das sind Tagespflegepersonen, die ein oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich länger als drei Monate gegen Entgelt betreuen.

3. Wer muss den Nachweis erbringen?

In der Kindertagespflege betreute Kinder

Neuaufnahme von Kindern

Kinder ab einem Jahr, die neu in die Kindertagespflege aufgenommen werden sollen, haben spätestens vor ihrem ersten Betreuungstag der Einrichtungsleitung, also der Tagespflegeperson, einen Nachweis über bestehenden Masernschutz vorzulegen. Dies gilt auch für die Kinder, für die ein Betreuungsvertrag vor dem 1. März 2020 bereits abgeschlossen wurde, aber erst am oder nach dem 1. März 2020 in der Kindertagespflege betreut werden sollen.



Musterschreiben
in der
Anlage

Kinder, die am 1. März 2020 bereits die Kindertagespflege betreut werden

Kinder ab einem Jahr, die am 1. März 2020 bereits in der Kindertagespflege betreut werden, haben der Einrichtungsleitung (Tagespflegeperson) den Nachweis bis zum Ablauf des [31. Juli 2021](#) vorzulegen.

In der Kindertagespflege „Tätige“

Personen, die in der Kindertagespflege tätig werden sollen, haben spätestens vor Beginn ihrer Tätigkeit einen Nachweis über den bestehenden Masernschutz vorzulegen.

Unter diese Regelung fällt/fallen zunächst vor allem die Kindertagespflegeperson(en) selbst, die damit ihren eigenen Impfschutz zu überprüfen hat/haben (zur Vorlagepflicht siehe Nummer 4). Darunter fallen aber auch alle anderen Personen, die in der Kindertagespflege tätig sind bzw. tätig werden sollen. Hier können sich Abgrenzungsprobleme ergeben.

Es kommt darauf an, ob diese Person

- **regelmäßig** (nicht nur für wenige Tage)
- und **nicht nur zeitlich vorübergehend** (nicht nur jeweils wenige Minuten, sondern über einen längeren Zeitraum)

in der Kindertagespflege tätig ist.

Dazu gehören neben der Kindertagespflegeperson in der Regel insbesondere auch

- Reinigungskräfte
- Sekretariatskräfte oder andere in der Verwaltung der Kindertagespflege tätige Personen
- Hausmeister, der in den Räumlichkeiten der Kindertagespflege eingesetzt wird (z.B. für die Tagespflege in anderen geeigneten Räumen)
- ehrenamtlich tätige Personen (z.B. Vorlesepaten)
- Personen, die im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes einen freiwilligen Dienst leisten (FSJ)

Nicht tätig in diesem Sinne sind in der Regel Personen, die der Kindertagespflege funktional nicht zuzuordnen sind, wie zum Beispiel

- der Klavierlehrer, der im Haushalt der Kindertagespflegeperson Klavierunterricht für das Kind der Kindertagespflegeperson erteilt.
- die Familienangehörigen der Tagespflegeperson
- Eltern, die ihre Kinder in der Eingewöhnungsphase begleiten

Den Nachweis vorlegen müssen **nur Personen, die nach dem 31. Dezember 1970** geboren sind. Alle älteren Personen müssen also keinen Nachweis erbringen!

4. Wer muss den Nachweis überprüfen bzw. wem ist der Nachweis vorzulegen ?

Zur Prüfung der Nachweise der zu betreuenden oder betreuten Kinder ist grundsätzlich die Leitung der Kindertagespflege (Tagespflegeperson) zuständig. Dasselbe gilt für Personen, die in der Kindertagespflege tätig sind oder tätig werden sollen.

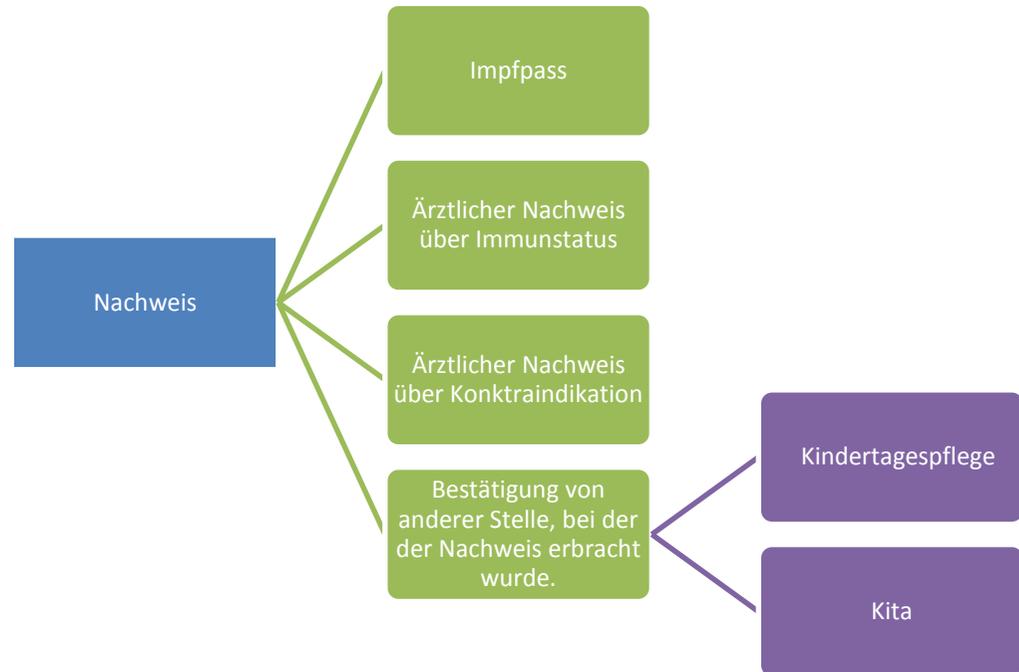
Das Jugendamt kann bestimmen, dass vor Beginn einer Tätigkeit in der Kindertagespflege der Nachweis ihm gegenüber zu erbringen ist (§ 20 Absatz 9 Satz 3 IfSG). Sofern das Jugendamt von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch macht, ist der Nachweis über den eigenen Masernschutz (der Kindertagespflegeperson) oder über den Masernschutz weiterer Personen, die in der Kindertagespflege tätig sind, von der Kindertagespflegeperson zu prüfen.

Nachweise der Kinder sind also dem Jugendamt grundsätzlich nicht vorzulegen.

5. Wie wird der Nachweis erbracht und dokumentiert?

Der gesetzlich erforderliche Nachweis kann auf verschiedene Weise erbracht werden

1. ein **Impfausweis** („Impfpass“) oder ein ärztliches Zeugnis (auch in Form einer Anlage zum Untersuchungsheft für Kinder) darüber, dass ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht, oder
2. ein **ärztliches Zeugnis** darüber, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt oder aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann oder
3. eine **Bestätigung einer staatlichen Stelle** oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 bereits vorgelegen hat.



Das Dokument, mit dem der Nachweis geführt wird (z.B. der Impfpass), wird nicht archiviert. Für jede Person, die nachweispflichtig ist, erfolgt jedoch folgende Dokumentation:

- Art des Nachweises
- Datum der Vorlage



Für jede nachweispflichtige Person ist die Dokumentation so lange aufzubewahren, bis sie die Kindertagespflege verlässt.

Ein Merkblatt des Bundesgesundheitsministeriums zu Eintragungen im Impfausweis ist hier abrufbar:

<https://www.masernschutz.de/fileadmin/Masernschutzgesetz/Downloads/Merkblatt-Masernschutzgesetz-Masernimpfung.pdf>

Sofern Impfausweise oder andere Dokumente (z.B. fremdsprachige Dokumente) nicht bewertet werden können, kann das zuständige Gesundheitsamt um Unterstützung gebeten werden. Sofern erforderlich, kann eine Kopie des Nachweises zur Abklärung an das Gesundheitsamt geschickt werden. Alternativ kann eine Bescheinigung eines niedergelassenen Arztes erbeten werden.

6. Was passiert, wenn der Nachweis nicht erbracht wird?

Betreuungsverbot

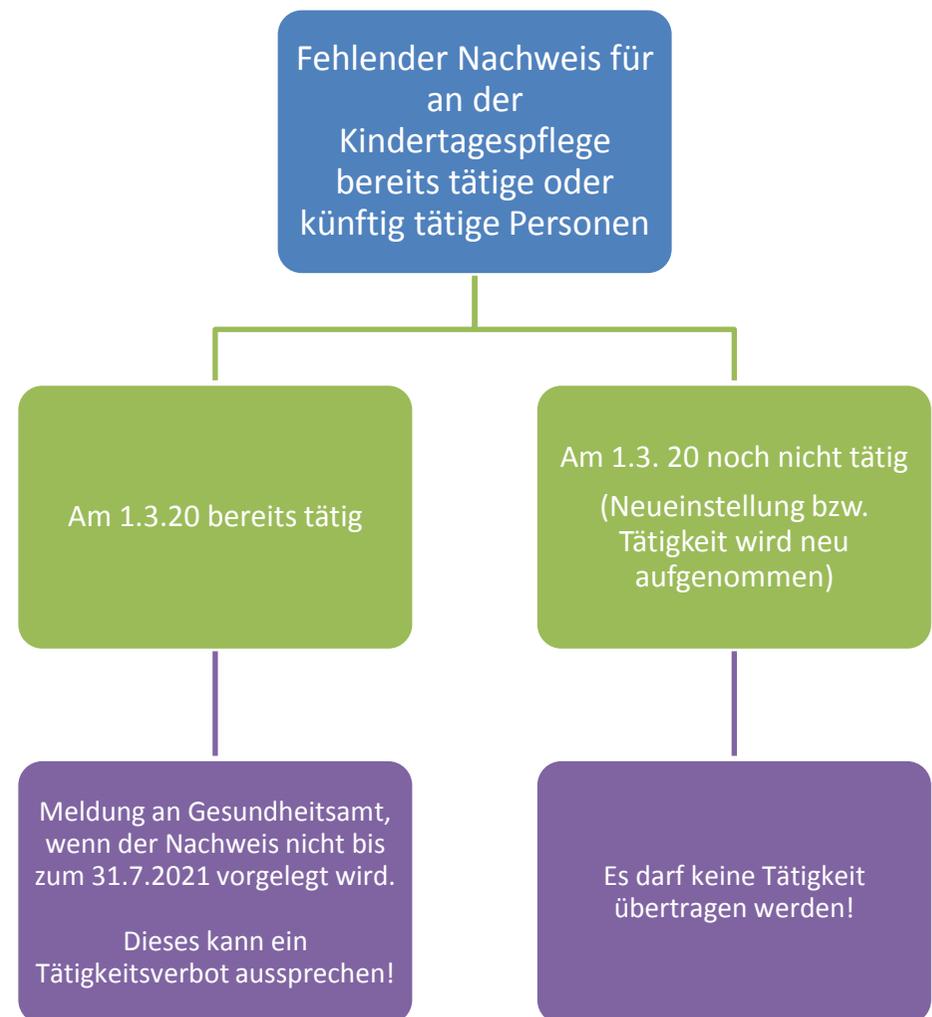
Kinder, die ab der Vollendung des ersten Lebensjahres den angeforderten Nachweis nicht vorlegen, dürfen in der Kindertagespflege nicht betreut werden. Dies gilt nicht für Kinder, die am 1. März 2020 in der Kindertagespflege bereits betreut wurden (siehe Nummer 7).

Beschäftigungs- bzw. Tätigkeitsverbot

Eine Person, die den angeforderten Nachweis nicht vorlegt, darf in der Kindertagespflege nicht beschäftigt bzw. tätig werden (§ 20 Absatz 9 Satz 6 und 7 IfSG). Dies gilt nicht für Personen, die in der Kindertagespflege am 1. März 2020 bereits tätig sind (siehe Nummer 7); in diesem Fall kann das Gesundheitsamt aber ein Tätigkeitsverbot aussprechen.

Ausnahme:

Die oberste Landesgesundheitsbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann allgemeine Ausnahmen vom Beschäftigungs- bzw. Tätigkeitsverbot zulassen, wenn das Paul-Ehrlich-Institut auf seiner Internetseite einen Lieferengpass zu allen Impfstoffen mit einer Masernkomponente, die für das Inverkehrbringen in



Deutschland zugelassen oder genehmigt sind, bekannt gemacht hat (vgl. § 20 Absatz 9 Satz 8 IfSG).

Benachrichtigung des Gesundheitsamtes

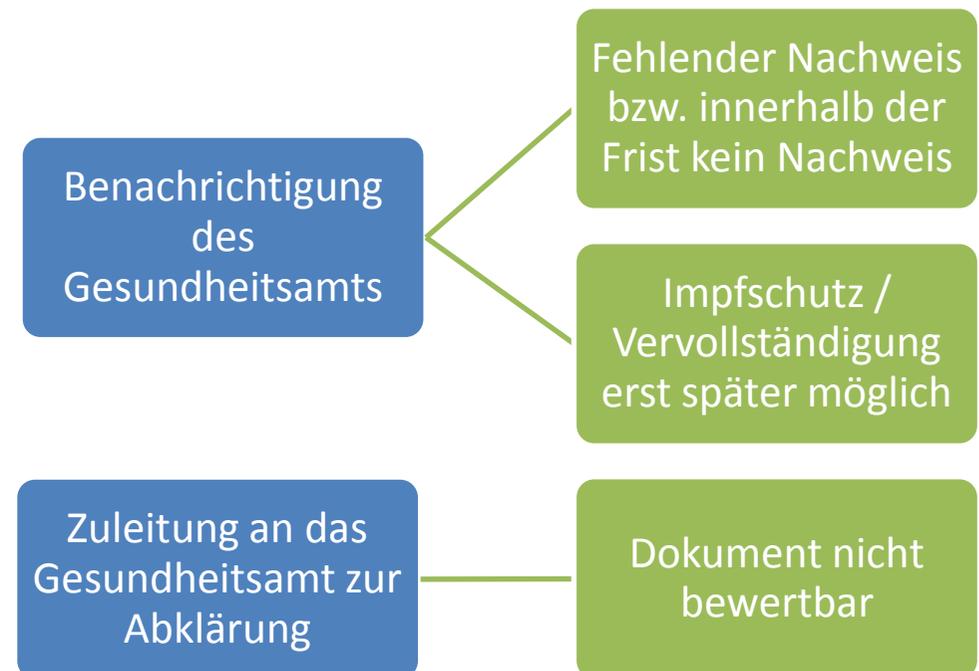
Die Frage der Benachrichtigung des Gesundheitsamtes stellt sich dann, wenn ein Kind ohne Nachweis betreut bzw. eine Person trotz des fehlenden Nachweises tätig werden darf. Hier sind folgende Konstellationen denkbar:

- ein Kind wurde bereits vor dem 1.3.2020 in der Kindertagespflege betreut bzw. eine Person war bereits vor diesem Zeitpunkt tätig,
- ein Impfschutz gegen Masern ist erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich oder kann erst zu einem späteren Zeitpunkt vervollständigt werden.

Kann eine Aufnahme oder ein Tätigkeitsbeginn wegen des fehlenden Nachweises nicht erfolgen, muss das Gesundheitsamt nicht benachrichtigt werden!

Die Leitung der Kindertagespflege hat unverzüglich das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, zu benachrichtigen und dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben zu übermitteln, sofern

- der erforderliche Nachweis nicht bzw. nicht innerhalb der Frist erbracht wird,



- der Impfschutz erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich oder vervollständigt werden kann.

Dem Gesundheitsamt sind die folgenden personenbezogenen Angaben zu übermitteln (§ 2 Nummer 16 IfSG):

- Name und Vorname
- Geschlecht
- Geburtsdatum
- Anschrift
- Telefonnummer (soweit vorliegend)
- E-Mail-Adresse (soweit vorliegend)



Ein Musteranschreiben an das Gesundheitsamt dazu ist beigelegt.

7. Kinder, die bereits am 1. März 2020 in der Kindertagespflege betreut wurden oder Personen, die bereits am 1. März 2020 in der Kindertagespflege tätig waren

Diese Personengruppen haben der Leitung der Kindertagespflege bzw. der Kindertagespflegeperson einen Nachweis bis zum Ablauf des 31. Juli 2021 vorzulegen.

Die Kinder werden weiterhin in der Kindertagespflege betreut. Ebenso sind die Personen weiterhin in der Kindertagespflege tätig. Eine Benachrichtigung des zuständigen Gesundheitsamtes und eine Übermittlung personenbezogener Angaben haben unverzüglich zu erfolgen, wenn der Nachweis nicht bis zum Ablauf des 31. Juli 2021 vorgelegt wird. Im Übrigen gelten die Nummern 5 und 6.